

§ 9. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

II. Publikation in Amtsblatt und Gesetzessammlung.

Zürich, den 17. Juli 1924.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

E. Walter.

Der Staatschreiber:

I. V.

Dr. Geilinger.

Vom Bundesrat am 3. September 1924 genehmigt.

**Reglement**  
über den  
**polizeilichen Erkennungsdienst.**

(Vom 1. September 1924.)

1. Der polizeiliche Erkennungsdienst erstreckt sich auf die anthropometrische Vermessung, das Photographieren, auf die Abnahme der Finger- und Handballenabdrücke, die Registrierung und Vergleichung dieser Feststellungen und die Erhebung und Verwertung von Tatorts- oder Verbrechensspuren, soweit dieselben nicht dem gerichtsmedizinischen Institut oder anderen Experten zur Behandlung und Untersuchung überwiesen werden.

2. Die anthropometrische Vermessung findet nur dann statt, wenn sie im Verkehr mit dem Ausland nötig ist. Sie wird im Einzelfall vom Polizeikommando angeordnet und durch seine Organe vollzogen.

3. Die anthropometrische Registratur wird nicht mehr weitergeführt und durch die Daktyloskopie (Fingerabdruckverfahren) ersetzt.

4. Mit der Abnahme der Fingerabdrücke ist wenn immer möglich die Signalementsaufnahme nach dem System Bertillon zu verbinden.

5. Von folgenden Personen sind Photographien zu nehmen, von:

- a) allen zu Zuchthaus oder Arbeitshaus Verurteilten;
- b) allen mit gerichtlicher oder administrativer Kantons- oder Landesverweisung belegten oder in Korrekptionsanstalten eingewiesenen Personen;
- c) allen Personen, deren Identität nicht feststeht, oder bei denen Verdacht vorhanden ist, daß sie falsche Personalangaben gemacht haben;
- d) internationalen, gewerbsmäßigen und gewohnheitsmäßigen Verbrechern, von Vaganten und Zigeunern;
- e) wegen Vergehen, schwerer Polizeiübertretungen, oder zweifelhafter Existenz eingebrachten Personen, deren Verhalten weitere Nachforschungen nötig macht oder Rückfall als wahrscheinlich erscheinen läßt;
- f) neuerdings eingebrachten Personen, deren Photographie veraltet oder nicht mehr ähnlich ist;
- g) Personen, deren Photographie zu Untersuchungszwecken oder zur Beschaffung von Ausweispapieren benötigt wird;
- h) unbekanntem Leichen.

6. Photographien des Tatortes und dessen Umgebung, der Tatbestandsobjekte und der Spuren an Personen und Objekten sind zu erstellen, soweit die Wichtigkeit der Sache oder die Strafverfolgung dies erfordert.

7. Fingerabdrücke sind außer in den sub Ziffer 5 erwähnten Fällen von allen Personen zu nehmen, die wegen Vergehen, schwerer Polizeiübertretungen, Vagantität oder zwecks Ausweisung eingebracht werden.

8. Wenn im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalles in der Abnahme der Photographie und der Fingerabdrücke eine besondere Härte liegen würde und aller Wahrscheinlichkeit nach mit einem Rückfall der betreffenden Person nicht zu rechnen ist, so kann darauf verzichtet werden. Zu Zuchthaus und Arbeitshaus Verurteilte sind von dieser Ausnahmebestimmung ausgeschlossen.

9. Das Photographieren von Personen und des Tatortes geschieht durch die Organe des Polizeikommandos. Dieses

kann im Einzelfall Abweichungen von dieser Regel anordnen.

10. Im Bezirk Zürich erfolgt die Abnahme der Fingerabdrücke durch den Erkennungsdienst beim Polizeikommando, in den übrigen Bezirken gemäß Spezialinstruktion des Polizeikommandos durch den Bezirkschef. Die Bezirkschefs werden mit dem zur Abnahme von Fingerabdrücken nötigen Material ausgerüstet.

11. Bezüglich des Abnehmens von Photographien und Fingerabdrücken werden von der Polizeidirektion, soweit nötig, mit den Ortsbehörden der beiden Städte Zürich und Winterthur besondere Vereinbarungen getroffen.

12. Das Aufsuchen, das Sichtbarmachen und die Abnahme von Tatortfingerspuren geschieht ausschließlich durch Angestellte des Erkennungsdienstes beim Polizeikommando, wofür letzteres beförderlichst zu benachrichtigen ist.

13. Die Polizeiorgane haben dafür zu sorgen, daß am Tatort allfällig vorhandene Spuren nicht verwischt oder beschädigt werden. Sie haben sich von Anfang an zu vergewissern, was der Täter auf seinem Weg berührt haben könnte (Türen, Klinken, Wände, Möbel, Fenster, Gegenstände aller Art etc.). Diese Gegenstände sind sorgfältig vor weiterem Betasten durch Drittpersonen und auch vor atmosphärischen Einflüssen (Tau, Regen, Dämpfe, Sonnenstrahlen, Hitze etc.) so weit als möglich zu schützen.

14. Die Verpackung der Spurenräger hat derart zu erfolgen, daß nur die Kanten und auch diese nur so weit nötig berührt werden. Wo ein Transport der Spurenräger oder der Spuren nicht möglich ist, oder ohne Gefahr der Beschädigung nicht erfolgen kann, ist die Weisung des Polizeikommandos einzuholen.

15. Dieses Reglement tritt mit dem Tag seiner Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 1. September 1924.

Direktion der Polizei:  
Maurer.